LOHNBUCHHALTUNG STEGER

KURZ UND BÜNDIG – Nr. 06/2020

27. März 2020

Anbei finden Sie Aktualisierungen zum Thema „Coronavirus“ aufgrund veröffentlichter Anleitungen von Seiten des NISF/INPS.

Durc – Verlängerung der Laufzeit	In einer Aussendung vom 25.03.2020 teilt das NISF/INPS mit, dass alle **Durc**, deren Enddatum im Zeitraum 31.01.2020 bis 15.04.2020 liegt, **bis 15.06.2020 gültig bleiben.**
Zusätzlicher Elternurlaub von 15 Tagen für die Betreuung der Kinder bis 12 Jahre in der schulfreien Zeit ab 05.03.2020	Mit dem Rundschreiben Nr. 45 vom 25.03.2020 hat das NISF/INPS die entsprechenden Anleitungen veröffentlicht für die Anwendung dieses **zusätzlichen Elternurlaubes für Arbeitnehmer und Selbständige**. Zur Erinnerung: die zusätzlichen Tage *stehen NICHT zu, wenn der andere Elternteil in diesen Tagen Einkommensbeihilfen bezieht (Lohnausgleich, Arbeitslosengeld, Mutterschaft, u.ä.).*
Arbeitnehmer	• Jene, die noch **Zeiten des normalen Elternurlaubs übrighaben**, können die **Ansuchen bereits telematisch über den normalen Kanal stellen**. • Für die anderen kann das **Ansuchen an NISF/INPS noch nicht gestellt** werden. Sie müssen in der Zwischenzeit eine **Eigenerklärung** abgeben, worin sie die **Voraussetzungen für den Anspruch erklären** und reichen den Antrag im Nachhinein telematisch nach. Wir legen eine Vorlage der Eigenerklärung bei und schlagen vor, **diese in beiden Fällen unterschreiben zu lassen**, da auch aus den normalen Ansuchen lt. Punkt 1 das Vorhandensein der Voraussetzungen nicht ersichtlich ist.
Selbständige	• Der **Antrag kann zurzeit noch nicht gestellt** werden und muss, sobald möglich, telematisch nachgereicht werden. Für den Zugang zu den Ansuchen braucht es den **persönlichen PIN-Kodex oder Spid**; alternativ kann der Antrag auch von einem Patronat gestellt werden.

EIGENERKLÄRUNG

Der/die unterfertigte _____, geboren am _____, in _____,

wohnhaft in _____, Strasse _____,

Steuernummer _____, in Kenntnis der Folgen, die sich aus

Falscherklärungen ergeben,

erklärt unter der eigenen Verantwortung

in Kenntnis der Bestimmungen zum zusätzlichen Elternurlaub von max. 15 Tagen laut Gesetzesverordnung Nr. 18/2020, dass für die unten angegebenen Tage

- der andere Elternteil nicht Elternurlaub beansprucht;
- der andere Elternteil keine Einkommensbeihilfe bezieht (Lohnausgleich, Mutterschaft, u.ä.);
- der andere Elternteil nicht arbeitslos ist;
- nicht der alternative Bonus für Babysitterdienste beantragt wurde;
  (NB: ALLE VORAUSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN!)

und beantragt deshalb ab 05.03.2020 zusätzliche Elternzeiten für die Betreuung des Kindes

Nachname _____ Vorname _____

Steuernummer_____ für folgende Zeiträume:

- von _____ bis _____
- von _____ bis _____
- von _____ bis _____
- von _____ bis _____

_____, _____

_____

(Unterschrift)